

# Satzung des AV Petri Heil Horneburg e.V. von 1971

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Horneburger Angelverein, der den Namen Angelverein „Petri Heil“ Horneburg e.V. von 1971 (im Folgenden kurz AV genannt) führt, ist eine Vereinigung von Anglern mit Sitz in Horneburg.

Der Verein ist im Vereinsregister Tostedt unter der Nummer VR 120059 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Buxtehude.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der AV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1.1. Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden.

1.2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereins- und Pachtgewässern mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen.

1.3. Verbreitung und Vertiefung des Fischens mit der Angel aller Mitglieder.

1.4. Förderung der Vereinsjugend

1.5. Pacht, Erwerb und Erhaltung von

a. Fischgewässern und dem dazugehörenden Gelände

b. natürlichen Wasserläufen und des Landschaftsbildes.

2. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit zur Natur aufgebaute Sport Gemeinschaft von Anglern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Der Verein darf keine Ausgaben tätigen, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen. Es dürfen ebenfalls keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

## § 3 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

a. ordentlichen Mitgliedern

b. passiven Mitgliedern

c. Ehrenmitgliedern

d. Mitgliedern der Jugendgruppe gem. § 4 (2)

e. Sondermitgliedern Meeressport gem. § 4 (4)

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet. Ist die Fischerprüfung nicht abgelegt, muss dieses innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme.
3. Passives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, ohne selbst die Angelei auszuüben. Passive Mitglieder erhalten keine Angelerlaubnisscheine. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen.
4. Sondermitglied Meeressport kann jede unbescholtene, volljährige Person werden. Sie erhalten keine Fischereierlaubnisscheine für die Vereins- und Pachtgewässer. Sie können an allen Veranstaltungen der Meeressportgruppe aktiv teilnehmen.

## **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt, wenn der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit zustimmt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn rechtliche oder satzungsmäßige Gründe gegen eine Aufnahme sprechen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Die Austritterklärung ist schriftlich oder per E-Mail-bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
2. Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es eine ehrenrührige Handlung begangen hat oder nach erfolgter Aufnahme eine solche bekannt wird.
  - b. es den Bestrebungen des Vereins zuwidergehandelt hat oder durch sein Verhalten Anstoß erregt wird
  - c. es ein Fischereivergehen oder sonstige strafbare Handlungen begangen oder dazu angestiftet hat
  - d. es zum wiederholten Anlass zu Streitigkeiten oder Unfriede im Verein gegeben hat.

- e. es die Pachtung oder den Erhalt der Pachtung durch sein Verhalten gefährdet hat.
- f. es länger als 3 Monate mit den Beiträgen und Gebühren im Verzug ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand auch erkennen auf:

- a. Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder bestimmten Gewässern
- b. Zahlung von „Bußgeld“ bis zu € 250,-
- c. Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- d. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit zu teilen.

5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes nach Nr. 3 und/oder 4 an den Vorstand zu richten. Der Vorstand reicht die Berufung mit seiner Stellungnahme an den Sprecher des Ehrenrates weiter. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Wird keine Berufung eingelegt, ist die Entscheidung des Vorstandes nach Ablauf von vier Wochen endgültig.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die vom Verein Erlaubnisscheine sind zurückzugeben.

7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

1. Alle Mitglieder (ausgenommen passive Mitglieder und Mitglieder Meeressport) haben das Recht, die Gewässer im Rahmen der Gewässerordnung zu beangeln. Alle Mitglieder können am sonstigen Vereinsleben teilnehmen. Jedes Mitglied (ausgenommen passive Mitglieder und Mitglieder Meeressport) hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 31.03. eines Jahres den Jahresbeitrag und sonstigen Gebühren zu entrichten. Der Vorstand kann einer abweichenden Zahlungsweise auf Antrag zustimmen.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat an den Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen.

4. Die ordentlichen Mitglieder, die nicht an den Gemeinschaftsarbeiten teilgenommen haben, haben eine Ausgleichzahlung zu leisten. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.

5. Es wird erwartet, dass das Fischen mit der Angel in selbstverständlicher, hilfsbereiter Kameradschaft, sowie aus idealistischen und nicht materiellen Motiven ausgeübt wird.

6. Den Anordnungen und Kontrollen von Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern ist Folge zu leisten.

7. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an den Vereinsgewässern die Angelerlaubnis der anderen Angler zu prüfen.

## **§ 9 Jahresbeitrag und Gebühren**

1. Bei Neuaufnahme, ausgenommen bei passiven Mitgliedern, ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren für alle Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

3. Die Höhe der Umlage für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

4. Der Vorstand ist berechtigt für größere Anschaffungen eine Umlage zu fordern. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Jahreshauptversammlung.

5. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen auf Umlagen, Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten.

6. Die Höhe der Gebühr für Gastkarten wird durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. die Jahreshauptversammlung
- c. der Ehrenrat

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftwart
- d. dem Kassierer
- e. dem Gewässerobmann

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem Sportwart
- c. dem Jugendwart
- d. dem Meeressportwart
- e. dem Kulturwart

- f. der Frauenwartin
- g. dem Medienbeauftragten

**3.**-Ist ein Mitglied des Vorstandes nach Nr. 1 c bis e oder 2 b bis g an der Ausführung seines Amtes verhindert (z.B. Krankheit oder Abwesenheit) übernimmt der übrige Vorstand die Aufgaben vorübergehend mit oder das verhinderte Mitglied des Vorstandes schlägt einen Vertreter vor, der dann kommissarisch mit der Aufgabe betreut wird.

**4.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie führen die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Ihnen obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Beschlüsse der Vorstandssitzungen.

**5.** Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden, die dem Verein drei Jahre angehören sollten.

**6.** Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und als Vertreter von verhinderten Vorstandsmitgliedern außer nach Nr. 1 a und b Mitglieder als Beisitzer berufen. Beisitzer werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben Rede- und Stimmrecht zu den sie betreffenden Themen.

**7.** Der Vorstand fasst seine Entschlüsse auf den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.

**8.** Der Vorstand unterrichtet die übrigen Vereinsmitglieder in geeigneter Form von seinen Beschlüssen und seiner Arbeit.

## **§ 11 Die Jahreshauptversammlung**

**1.** Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich bis zum 31.03. einzuberufen.

**2.** Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

**3.** Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

**4.** Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

**5.** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Unter Angabe von Zweck und Gründen muss der Vorstand eine Jahreshauptversammlung einberufen, wenn dies 25% der ordentlichen Mitglieder wünschen. Die Einladung erfolgt wie bei § 11 (2).

**6.** Die Jahreshauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

## **§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

1. Entgegennahme der Jahresberichte von
  - a. des 1. Vorsitzenden
  - b. des Gewässerobmannes
  - c. des Sportwartes
  - d. des Meeressportwartes
  - e. des Jugendwartes
  - f. des Kulturwartes
  - g. der Frauenwartin
  - h. des Kassierers
  - i. des Medienbeauftragten
  - j. ggf. sonstiger Warte / Beisitzer
2. Aussprache über die Berichte
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich. Nach Ablauf von drei Geschäftsjahren kann eine erneute Wahl erfolgen.
5. Die Kassenprüfer und Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Funktion im Vorstand nach §. 10 Nr. 1 und 2 ausüben sowie in den letzten zwei Jahren ausgeübt haben.
6. Die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
7. Die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen.
8. Wahl von Vorstandsmitgliedern

## **§ 13 Durchführung der Jahreshauptversammlung**

1. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung übernimmt dies der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand einen Vertreter.
2. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern keine abweichenden Regelungen in der Satzung getroffen sind. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
3. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss geheim abgestimmt werden.
4. Bei Wahl von Funktionsträgern ist bei Stimmgleichheit ein Wiederholungswahlgang durchzuführen. Besteht erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Das Los wird durch den Versammlungsleiter gezogen.
5. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Zur Information und Behandlung sonstiger Angelegenheiten sollten Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
2. Die Empfehlungen der Mitgliederversammlung sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

## **§ 15 Niederschriften**

1. Über alle Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen des Ehrenrates sind Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle müssen enthalten:
  - a. Tagesordnung
  - b. Anträge
  - c. Beschlüsse
  - d. Abstimmungsergebnisse
  - e. Namen der Teilnehmer
  - f. Datum der Genehmigung
  - g. Unterschrift des Protokollführer und des Sitzungsleiters

## **§ 17 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.

3. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein, Eintrittsdatum.

4. Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
5. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse an den zuständigen Vertragspartner. Der Verein stellt hierbei über einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß § 62 BDSG vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
6. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:  
Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang.
8. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
9. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die



Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

10. Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.
11. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
12. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft (nach Artikel 15 DS-GVO bzw. § 34 und § 35 BDSG) über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung (nach Artikel 16 DS-GVO), Löschung (nach Artikel 17 DS-GVO) oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch (nach Artikel 21 DS-GVO bzw. gemäß § 36 BDSG) gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.
13. Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglied vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.
14. Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://www.asv.horneburg.de>.

15. Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.

## **§ 17 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 10 Jahre dem Verein angehören.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestimmt der Ehrenrat bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
4. Der Ehrenrat fällt seine Entscheidungen grundsätzlich einstimmig. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so gilt die Vorlage als abgelehnt.
5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 18 Ordnungen**

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

1. Gewässerordnung
2. Ehrenordnung
3. Jugendordnung
4. Geschäftsordnung

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu geben. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 20 Vereinsvermögen**

1. Der Verein darf Vermögen ansparen, wenn größere Ausgaben (z.B. Kauf eines Gewässers) beabsichtigt sind.
2. Bei Ausgaben über das Vereinsvermögen hinaus, sowie der Aufnahme von Darlehen ist vom Vorstand die Genehmigung der Jahreshauptversammlung ein zu holen. Zur Schadenabwehr kann hiervon abgewichen werden.

## **§ 21 Sonstiges**

1. Den verschiedenen Warten können Vorschüsse gezahlt werden.
2. Über die Höhe des Vorschusses entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Vorschüsse müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres der Gewährung belegt und abgerechnet sein.
4. Warte haben über ihre Einnahmen und Ausgaben eine Abrechnung zu erstellen und bis zum 30.11. eines Jahres über dem Kassenwart dem Vorstand vorzulegen. Die Abrechnungen werden beim Kassenwart aufbewahrt.
5. Alle Arbeiten der Mitglieder und des Vorstandes für den Verein erfolgen ehrenamtlich.

## **§ 22 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Jahreshauptversammlung ernennt für die Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an den Flecken Horneburg über. Dieser hat es entsprechend dem ideellen Zweck des Vereins im Interesse des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes zu verwenden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die auf der Jahreshauptversammlung am 22.03.2019 beschlossene Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die auf der Jahreshauptversammlung vom 04.03.2007 beschlossene Satzung wird damit ungültig.

Horneburg, den 22.03.2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender